

„Ja zur Hausarztmedizin“ – Volksinitiative

Initiativtext Art. 118b (Entwurf)

¹Bund und Kantone sorgen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für eine ausreichende, allen zugängliche, fachlich umfassende und qualitativ hoch stehende medizinische Versorgung der Bevölkerung durch Fachärzte der Hausarztmedizin.

²Sie erhalten und fördern die Hausarztmedizin als wesentlichen Bestandteil der Grundversorgung und im Normalfall erste Anlaufstelle für die Behandlung von Krankheiten und Unfällen sowie für Fragen der Gesundheitserziehung und Gesundheitsvorsorge.

³Sie streben eine ausgewogene regionale Verteilung an, schaffen günstige Voraussetzungen für die Ausübung der Hausarztmedizin und fördern die Zusammenarbeit mit den übrigen Leistungserbringern und Institutionen des Gesundheits- und Sozialwesens.

⁴Der Bund erlässt Vorschriften über:

- a. die universitäre Ausbildung, die Weiterbildung zum Facharzt sowie die klinische Forschung auf dem Gebiet der Hausarztmedizin;
- b. den gesicherten Zugang zum Beruf und die Erleichterung der Ausübung;
- c. die Erweiterung und angemessene Abgeltung der diagnostischen, therapeutischen und präventiven Leistungen der Hausarztmedizin;
- d. die Anerkennung und Aufwertung der besonderen beratenden und koordinierenden Tätigkeiten für Patientinnen und Patienten;
- e. administrative Vereinfachungen und zeitgemässe Formen der Berufsausübung.

⁵Der Bund trägt in seiner Gesundheitspolitik den Anstrengungen der Kantone und Gemeinden sowie der Wirtschaft auf dem Gebiete der Hausarztmedizin Rechnung. Er unterstützt sie in ihren Bestrebungen für einen wirtschaftlichen Einsatz der Mittel und die Sicherung der Qualität der Leistungen.

Anmerkung

Das Initiativkomitee hat an seiner konstituierenden Sitzung am 2. Juli 2009 beschlossen, den Initiativtext öffentlich zu machen und allen Interessierten integral zur Verfügung zu stellen, **unter dem Vorbehalt allerdings, dass dieser Text noch von der Bundeskanzlei geprüft und genehmigt werden muss, dass er also in der vorliegenden Form noch nicht rechtsgültig ist.** (insbesondere muss die Übersetzungen ins Französische und Italienische zwingend durch die Bundeskanzlei erfolgen, was bisher noch nicht geschehen ist)